

#### 4. Änderungssatzung zur

#### Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S.244) und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01. April 2017 (Nds. GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) und des § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S.66) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 04. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 27. September 2017 wird wie folgt geändert:

1.

#### §3

#### Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, ausgenommen Tagesgäste
2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit mindestens einem Eltern- oder Großelternanteil, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Verwandte des 1. und 2. Verwandtschaftsgrades (Kinder, Kindeskinde, Eltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwägerinnen und Schwager, Großeltern, Geschwister) von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Personen, die sich zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 v. H. beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen,
7. bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,

8. Zivildienstleistende für die Dauer ihrer Tätigkeit im Erhebungsgebiet,
  9. durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen (Westanleger) aufhalten, sofern sie die Fremdenverkehrseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
  10. Lebenspartner, soweit eine Person mit Hauptwohnsitz auf Wangerooge gemeldet ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. Insbesondere für den Tatbestand der Verwandtenbefreiung vom Gästebeitrag sind entsprechende Nachweise in Form einer Geburts- oder Eheurkunde bei Antragsstellung vorzulegen. In anderen Einzelfällen kann eine Befreiung vom Gästebeitrag erfolgen, sofern eine soziale Härte vorliegt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10. Mai 2021 in Kraft.

Wangerooge, den 05.05.2021

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge



Fangohr  
Bürgermeister